

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BIOGEST ENERGIE UND WASSERTECHNIK GmbH (BVB)
(Stand August 2007)

1. Geltung und Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (in weiterer Folge kurz BVB genannt) gelten ausnahmslos für alle zwischen der BIOGEST Energie- und Wassertechnik GmbH (in weiterer Folge kurz BIOGEST genannt) und deren Kunden/Auftraggebern abgeschlossenen Rechtsgeschäften, Lieferungen und Leistungen. Die BVB gelten, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie für sämtliche weiteren Geschäfte.
- 1.2. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufs- und Lieferbedingungen, Vertragsbestimmungen, Vorbemerkungen u. dgl., die zu diesen BVB in Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form BIOGEST diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von BIOGEST. Stillschweigen gegenüber Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser BVB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Vom Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.
- 1.4. Diese BVB gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes oder anderer Gesetze entgegenstehen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser BVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem ursprünglichen beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet BIOGEST nicht zur Annahme eines Auftrages.
- 2.2. Kostenschätzungen von BIOGEST sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.
- 2.3. Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Aufwand entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Entgelte als Entgelt angerechnet.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Angebote von BIOGEST sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie werden nur schriftlich erstellt. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstige Angaben sind ohne Gewähr angeführt. Für Angaben über technische Daten gelten die einschlägigen Ö-Normen bzw. die amtlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen. Technische Auskünfte beruhen auf den vom Kunden angegebenen Problemdarstellungen. Abgesehen von branchenüblicher Produktinformation besteht keine Pflicht von BIOGEST zur Warnung oder Aufklärung des Kunden.
- 3.2. Sofern der Vertrag nicht durch die beiderseitige Unterfertigung einer Urkunde zustande kommt, nimmt BIOGEST Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers nach ihrer Wahl durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Beginn mit der Leistungserbringung oder durch Lieferbeginn an. BIOGEST hat die Möglichkeit, das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb von 3 Wochen ab Zugang des Angebotes des Auftraggebers anzunehmen.
- 3.3. Solange der Auftraggeber keine schriftliche Vertragserklärung abgegeben hat, ist BIOGEST berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit der Erfüllung zu beginnen.

4. Leistung

- 4.1. BIOGEST ist, ungeachtet vertraglich festgelegter Termine und Fristen, erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung nachweislich geschaffen hat. Ist eine Anzahlung vereinbart, ist das vollständige Einlangen der Zahlung Voraussetzung für die Ausführung der Leistung. Die Leistungsfrist beginnt mit vollständiger Erfüllung der genannten Voraussetzungen.
- 4.2. BIOGEST schuldet nur jene Leistungen, die ausdrücklich und schriftlich angeboten wurden.
- 4.3. Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom Auftraggeber übergebenen Plänen, Grundrissen, Skizzen, sonstigen Unterlagen oder erteilten Weisungen, garantiert dieser die Richtigkeit der beigestellten Unterlagen und Weisungen. Eine Prüf- und Warnpflicht von BIOGEST besteht hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen nicht. Das Boden- und Untergrundrisiko trifft den Auftraggeber. BIOGEST trifft diesbezüglich keinerlei Prüf- und Warnpflicht. Übernimmt BIOGEST die Verlegung von Leitungen im Boden, garantiert der Auftraggeber die Eignung des Bodens; BIOGEST trifft keine Prüf- und Warnpflicht. Die baulichen Maßnahmen, wie Aufgraben, Beschüttung usw. trifft der Auftraggeber auf sein Risiko, BIOGEST übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 4.4. Für allfällige zur Durchführung des Auftrages oder zum Betrieb der Anlage notwendige behördliche Bewilligungen sorgt der Auftraggeber auf seine Kosten.
- 4.5. Leistungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich und ausdrücklich von BIOGEST als verbindlich bestätigt wurden. Verzögert sich der Beginn der Leistungsausführung oder die weitere Ausführung durch Umstände, die nicht der Sphäre von BIOGEST zuzurechnen sind, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen gilt dasselbe. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.

5. Entgelt und Zahlung

- 5.1. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit.
- 5.2. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 5.3. BIOGEST ist berechtigt, für Fahrt- und Transportkosten ein gesondertes Entgelt zu verlangen. Bei der Wahl der Transportmittel ist BIOGEST frei.
- 5.4. BIOGEST ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von 30 % des vereinbarten Entgelts in Rechnung zu stellen, die spätestens 8 Tage nach Aufforderung zur Zahlung fällig ist. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist BIOGEST berechtigt, eine Sicherstellung der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Form einer abstrakten Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts oder eine andere gleichwertige Sicherstellung zu begehren. Vor Einlangen der Zahlung bzw. Sicherheitsleistung besteht keine Verpflichtung von BIOGEST mit ihren Leistungen zu beginnen. BIOGEST ist weiters berechtigt, Teilzahlungen zu begehren und für Material A Konti in der Höhe der kalkulierten Materialkosten zu verlangen.
- 5.5. Zahlungen sind netto unmittelbar nach Erhalt der Faktura zu leisten. Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in Höhe von 12% p. A., mindestens jedoch die zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinsen zur Verrechnung. Weiters hat BIOGEST Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihr bei der Verfolgung ihrer Ansprüche durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers

BIOGEST Energie- und Wassertechnik GmbH

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BIOGEST ENERGIE- UND WASSERTECHNIK GmbH (BVB)

auflaufen. Dazu zählen auch außergerichtliche Kosten des Anwaltes, Adressausforschungs- und Exszindierungskosten und Mahnspesen.

- 5.6. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen sowie die vollständige oder teilweise Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber aufgrund von Mängeln ist nicht zulässig.
 - 5.7. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Kosten, dann auf das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld angerechnet. Eine Widmung der Zahlung durch den Auftraggeber bindet BIOGEST nicht.
 - 5.8. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ist BIOGEST vorbehaltlich sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungen und Arbeiten bis zur Zahlung durch den Auftraggeber sofort einzustellen, sämtliche Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist BIOGEST jedenfalls berechtigt, die Fortsetzung ihrer Leistungen/Arbeiten von der Beibringung einer Sicherstellung der Zahlung des noch offenen noch nicht fälligen Entgelts, etwa in Form einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts zu begehren. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch BIOGEST ausdrücklich erklärt wurde.
- 6. Übergabe**
- 6.1. BIOGEST zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung durch gemeinsame Begehung an.
 - 6.2. Ein allfälliger Probetrieb wird vereinbart werden. Der Probetrieb wird auf Risiko des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung mit dem letzten Tag des Probetriebs zu übernehmen. Nimmt der Auftraggeber den angezeigten Termin für die gemeinsame Begehung nicht wahr, gilt die Übergabe mit dem Tag der vorgesehenen gemeinsamen Begehung als erfolgt. Sinngemäß gilt dies für den Fall, dass die Übernahme durch den Auftraggeber nicht am letzten Tag des Probetriebs erfolgt.
 - 6.3. Mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung oder Teilen der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung jedenfalls als übernommen.
 - 6.4. Der Auftraggeber kann die Übernahme nur wegen wesentlicher Mängel, die eine Benützung der Anlage unmöglich machen, verweigern.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Bis zur vollständigen Zahlung durch den Auftraggeber bleiben Waren und alle gelieferten und montierten Teile Eigentum von BIOGEST.
 - 7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, BIOGEST von einer Weiterveräußerung, Zugriffen Dritter, Exekutionsmaßnahmen und von Beschädigungen oder Zerstörung unverzüglich zu verständigen. Bei einer Weiterveräußerung verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Forderung an BIOGEST abzutreten und den Schuldner davon zu verständigen.
- 8. Pflichten des Auftraggebers**
- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand nur entsprechend der Betriebsanleitungen, Bedienungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und insbesondere auch die vorgesehenen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen. Widrigenfalls Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.
 - 8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Fehlermeldungen und Wartungsaufforderungen, die über das Prozessleitsystem erfolgen, zu beachten, durchzuführen und zu bestätigen, sowie BIOGEST auf deren Verlangen eine Dokumentation dieser Vorgänge zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber BIOGEST ausgeschlossen sind.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand unmittelbar nach Übergabe zu prüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen.
 - 9.2. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch der Sache innerhalb angemessener Frist zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten. Das diesbezügliche Wahlrecht steht BIOGEST zu.
 - 9.3. Den Beweis, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, hat der Auftraggeber zu erbringen und zwar auch dann, wenn der Mangel in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Werkes auftritt.
 - 9.4. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die Leistungen von BIOGEST von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instand gesetzt worden sind oder bei mangelhafter Montage durch diese.
 - 9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Übergabe gem. Punkt 6.
 - 9.6. Keine Gewährleistung besteht bei Beschädigung durch äußere Einwirkung, für Verschleißteile oder sonstige Teile, die einer normalen Abnutzung unterliegen. Keine Gewähr besteht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, normale Abnutzung, versäumte Wartungsarbeiten, Nichtbeachtung von Fehlermeldungen und Nichtübermittlung der Dokumentation, gemäß Punkt 8.2.
- 10. Schadenersatz**
- 10.1. BIOGEST haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, was der Auftraggeber zu beweisen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie die Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, oder Zinsenverluste. Keine Haftung besteht für Ansprüche Dritter. Keine Haftung besteht auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen.
 - 10.2. Innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet BIOGEST für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Ansprüche eines Auftraggebers, der Unternehmer ist, aus dem Produkthaftungsgesetz bestehen nicht.
 - 10.3. Schadenersatzforderungen verjähren binnen 2 Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 11. Datenverarbeitung**
- Der Auftraggeber willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten von BIOGEST automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im Falle des Zahlungsverzuges auch an Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden dürfen.
- 12. Geistiges Eigentum**
- Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen, stets geistiges Eigentum von BIOGEST und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.
- 13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- Für alle aus der Beziehung zwischen BIOGEST und dem Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dagegen stehen. BIOGEST ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Es gilt Österreichisches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

BIOGEST Energie- und Wassertechnik GmbH

Büropark Donau, Inkustraße 1-7/5/2, A-3400 Klosterneuburg
E-mail: office@biogest.at - Internet: www.biogest.at - FN: 291587f UID: ATU63294036